

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 18 (1938)
Heft: 4

Artikel: Der Schaffhauser Adel im Mittelalter
Autor: Schib, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schaffhauser Adel im Mittelalter¹.

Von *Karl Schib.*

1. Verhältnis des Adels zum Kloster Allerheiligen.

Schaffhausen ist eine Gründung der hochadligen Nellenburger. Wäre die Stadt im Besitze der Nellenburger geblieben, so hätte der nellenburgische Ministerialadel gewiß die Oberschicht der städtischen Bevölkerung gebildet. Schon im Jahre 1080 aber schenkte Burkhard von Nellenburg Schaffhausen dem Kloster Allerheiligen². Allerheiligen zu Schaffhausen gehörte der Hirsauer Richtung an; damit ist das Verhältnis des Adels zum Abt als Stadtherrn gegeben. Die Reformklöster hirsauischer Richtung lehnten nämlich die direkte Ausübung weltlicher Hoheitsrechte und somit auch die Ministerialität ab³. Tatsächlich sind adlige Dienstleute in Allerheiligen

¹ Wer sich mit dem Schaffhauser Adel befaßt, ist in erster Linie auf den reichen Urkundenbestand des Staatsarchives angewiesen. Eine ergiebige Fundgrube für den Adelforscher stellt ferner die Chronik von J. J. Rüeger dar (Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, herausgegeben vom Historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, Bd. I 1884, Bd. II 1892). Rüeger schrieb sein großes Chronikwerk zu Beginn des 17. Jahrhunderts; das 7. Buch (« Von alten und merteils abgangnen edlen und vernambten Geschlechtern der loblichen Stat Schaffhusen und derselben Landschaft, da ghandlet würt, so vil möglich, von eines jeden Geschlechts Anfang, Harkommen, Wohnung, Stammen, Nammen, Wapen, Taten, Richtagen, Grichtsherrlichkeiten, Friheiten, Enderungen und Abgang etc. ») ist ganz dem Adel gewidmet. Rüeger hat seine Genealogien auf Grund einer für seine Zeit erstaunlichen Urkundenkenntnis aufgebaut. Seine Ausführungen werden ergänzt und berichtigt durch den sorgfältigen Kommentar des Herausgebers C. A. Bächtold.

² F. L. Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen (Quellen zur Schweizer Geschichte III 1881) Nr. 7, S. 15.

³ A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz. 63. und 64. Heft. Stuttgart 1910.) S. 139 ff.

nicht zu finden. Die Ministerialen, die um die Nellenburger kreisten, finden wir später im Dienste Adelberts von Mörsberg und vereinzelt sogar im Dienste Erzbischof Brunos von Trier⁴.

Bei dem raschen Zerfall der Disziplin im Kloster Allerheiligen ist es durchaus denkbar, daß schon ein Abt des 12. Jahrhunderts den Versuch gemacht hat, die klösterlichen Herrschaftsrechte selber, d. h. mittelst eines Dienstadels auszuüben. Jedenfalls enthält die Urkunde Konrads III. vom April 1145 eine Bestimmung, die dem Abte verbietet, « milites aliquos creare », und schon Schulte hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Mönche jedenfalls diese Bestimmung schätzten, sonst hätten sie sie nicht in eine Fälschung auf den Namen Heinrichs V. aufgenommen⁵. Wenn der Wille des Abtes zur selbständigen Ausübung der Hoheitsrechte bestand, so hat jedenfalls der Konvent so früh und so gründlich mit der äbtischen Machtstellung aufgeräumt, daß jene Versuche des Abtes ohne praktische Folgen blieben. Verträge zwischen Abt und Konvent ordneten das Verhältnis zwischen den beiden im Sinne der Gleichstellung⁶, übrigens ist auch die Mönchsfamilie schon im beginnenden 14. Jahrhundert insofern aufgelöst, als die einzelnen Konventsherren ihre privaten Güter und Pfründen besaßen.

Das Kloster ist nun aber trotz dieses Zerfalls der Disziplin Herr der Stadt, Eigentümer eines Immunitätsgebietes und ausgedehnten Grundbesitzes. Wie wir gesehen haben, war das Kloster nicht imstande, die Ausübung der damit verbundenen Rechte durch

⁴ So ist z. B. Adelbero de Singin urkundlich 1087 in der Umgebung Burkhardts von Nellenburg belegt; 1122 wird er ausdrücklich als Ministeriale Erzbischof Brunos von Trier erwähnt. Baumann Nr. 7, S. 16 und Nr. 60, S. 102. Bischof Bruno von Trier war ein Neffe Burkhardts von Nellenburg. H. Werner, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter, Diss. Bern 1907, S. 111, hält die Ministerialen Erzbischof Brunos für Dienstleute des Abtes zu Allerheiligen, weil er übersehen hat, daß « ex ministerialibus meis » sich auf den Urkunder, d. h. auf den Schiedsrichter Erzbischof Bruno von Trier bezieht und nicht auf den Abt. Baumann Nr. 60, S. 102.

⁵ Baumann Nr. 49, S. 79. Schulte op. cit. S. 155.

⁶ Vergl. den Vertrag vom 6. Dez. 1333 (Staatsarchiv Schaffhausen), nach welchem der Abt keine Ämter ohne Zustimmung des Konvents besetzen darf; bricht der Abt den Vertrag, so sind ihm die Mönche keinen Gehorsam mehr schuldig.

einen Dienstadel besorgen zu lassen; es war gezwungen, den Weg der Erbleihe zu beschreiten, d. h. es mußte die Hoheitsrechte gegen einen Lehenszins veräußern. Die Möglichkeit, in Besitz eines Lehens zu kommen, lockte nun Adlige der ganzen Umgebung in die Stadt. Zahlreiche umliegende Dörfer gaben ihren Adel an die Stadt ab. So treffen wir im 12. und 13. Jahrhundert die von Schwarzach, von Griesbach, von Eschheim, von Fulach, von Beringen, von Haslach, von Ergoltingen, von Wilchingen, von Hallau, von Merishausen, von Büsingen und von Gailingen in der Stadt; aus der weiteren Umgebung stammen die von Hüfingen, von Engen und von Teufen, aus dem Aargau die von Endingen und von Mandach, aus dem heutigen Kanton Zug die von Hünenberg, aus dem Kanton Graubünden die Brümsi von Meienfeld, die sich in Schaffhausen in drei mächtige Familien spalten.

Da das Kloster Allerheiligen keinen Dienstadel besaß, kann von einer Herkunft des Schaffhauser Stadtadels aus der klösterlichen Ministerialität keine Rede sein. Die Herkunft und das ursprüngliche rechtliche Wesen des Adels stehen bei unserer Themstellung auch nicht zur Diskussion; denn zur Zeit, wo wir den Adel in der Stadt in seiner Stellung deutlich erfassen können, zu Beginn des 13. Jahrhunderts, zeichnen vollständige Bewegungsfreiheit und Gleichstellung innerhalb des Standes seine Lage aus. Ob die ministeriale Herkunft feststeht, wie bei den reichenauischen Randenburgern oder ob es sich um einen Dorfadel unbekanntem Ursprungs handelt, ändert an der Stellung der Adligen in der Stadt nichts⁷.

2. Der Adel als Inhaber städtischer Hoheitsrechte.

Im 13. Jahrhundert sind zahlreiche städtische Hoheitsrechte als Erblehen in den Händen von Adligen; dem Abt als Stadtherrn wird ein kleiner Lehenszins entrichtet. Diese fiskalische Einnahme

⁷ Victor Ernst hat in verschiedenen Schriften (« Die Entstehung des niedern Adels » 1916 und « Mittelfreie » 1920) eine neue Theorie über das Wesen des niedern Adels aufgestellt; nach ihr geht der Ortsadel auf die Siedlungszeit zurück und ist freien Ursprungs. Ulrich Stutz hat diese Theorie Ernsts radikal abgelehnt; vgl. seine Schrift « Zum Ursprung und Wesen des niedern Adels ». Berlin 1937.

und die theoretische Inhaberschaft der Regalien sind dem Abt als Stadtherrn allein verblieben. Das Ernennungsrecht des städtischen Richters, des Schultheißen, blieb bis nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Händen des Abtes. Nach 1289 aber ist das Schultheißenamt Erblehen derer von Randenburg. Die Machtstellung dieses adligen Geschlechts steigerte sich noch dadurch, daß der Schultheiß Stellvertreter des Vogtes wurde⁸. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist der Schiffszoll, das officium nauli, als Erblehen in der Hand des Heinrich Brümsi am Stad; durch einen Urteilspruch des Rates ließ Brümsi 1259 feststellen, daß außer ihm niemand das Schifffahrtsrecht zwischen den Stromschnellen bei Schaffhausen und Dießenhofen habe⁹. Brückenzoll und Stapelrecht, Fähren, Fischenzen und Mühlen waren in gleicher Weise zu Erblehen geworden. Diese Erblehen wurden von den Inhabern nach Gutdünken geteilt oder verkauft. So verkauften Eberhard Imthurn und Ulrich und Johannes Winkelsheim im Jahre 1380 den Schiffszoll, das Fahr und den Salzhof, d. h. das Stapelrecht, dem Herzog Leopold von Österreich; dem klösterlichen Lehensherrn blieb der Lehenszins vorbehalten.

Die Stadt hat schließlich alle diese Hoheitsrechte in ihrer Hand vereinigt; aber bis sie diesen Weg vom ursprünglichen Lehensinhaber her zurückgelegt hatten, gingen sie von Adelshand zu Adelshand — auch reiche Bürger nichtadligen Standes waren hie und da Zwischenträger. Die Entwicklung zur städtischen Selbstverwaltung geht über eine mittlere Stufe, die durch die höchste Zersplitterung der Hoheitsrechte ausgezeichnet ist, eine Stufe besonders umfassender adliger Bewegungsfreiheit.

Diese Zeit adliger Selbstherrlichkeit hat in der Stadt ihren baulichen Ausdruck gefunden in den adligen Wohntürmen. Diese Türme, von denen neun ihrer Lage nach bekannt sind, müssen in der bis 1370 größtenteils aus Holz gebauten Stadt recht eindrucksvoll gewirkt haben¹⁰.

⁸ C. A. Bächtold, Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb. S. 42 in Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Werner S. 101.

⁹ Staatsarchiv Schaffhausen Urk. v. 1. II. 1259.

¹⁰ Rüeger I, S. 55 ff.

3. Der Adel als Oberschicht der städtischen Bürgerschaft.

Die Rolle des Adels in der Stadt erschöpfte sich keineswegs damit, daß er wichtige städtische Hoheitsrechte erblehensweise inne hatte. Sobald eine städtische Gemeinde als Rechtspersönlichkeit urkundlich auftaucht, finden wir Adlige an ihrer Spitze. 1198 wird dem Kloster Allerheiligen eine Leibeigene coram viris prudentibus vergabt; unter den sieben mit Namen erwähnten Bürgern gehören vier zum Geschlechte derer zum Tor (de Porta), drei sind Angehörige derer am Markt (de Foro)¹¹. Wenn wir es hier noch nicht mit dem ausgebildeten städtischen Rat zu tun haben, so werden in einer Urkunde von 1289 alle Räte mit Namen aufgeführt — drei milites eröffnen die Reihe¹². Die Namen der Räte erlauben auch die Feststellung, daß die Ritterbürtigen sich mit einer ratsfähigen Schicht von nichtritterbürtigen Bürgern in die Ratsstellen teilen. Bald nachher erscheint die städtische Herrenschaft in eine obere und eine niedere Stube geteilt; die Tatsache, daß die niedere Stube später Kaufleutstube heißt, erlaubt den Schluß, daß es sich bei dieser bürgerlichen Oberschicht um die reichen Kaufleute handelte.

Noch um die Wende des 14. Jahrhunderts haben Adlige und Kaufleute das Stadtre Regiment sicher in der Hand. Sie behaupten die alleinige Ratswahl wie die ausschließliche Ratsfähigkeit. Die Zweiteilung der städtischen Oberschicht hatte leidenschaftliche Rivalitäten zwischen diesen beiden führenden Gruppen zur Folge und das zu einer Zeit, wo die wirtschaftlich sich entwickelnde, aber politisch rechtlose Unterschicht der Handwerker bereits ihre Forderungen anmeldete. Der Rat hoffte die Zunftbewegung dadurch meistern zu können, daß er 1332 jede Zunftbildung von seiner Zustimmung abhängig machte¹³. Ein unbedingtes Verbot der Zünfte war damit nicht ausgesprochen; denn jene Bestimmung galt auch noch im 16. Jahrhundert zur Zeit der sog. Zunftherrschaft. In der Praxis aber bestand auf Seite der Oberschicht wohl die Ab-

¹¹ StA Schaffhausen Urk. v. 1198.

¹² StA Schaffhausen Urk. v. 25. II. 1289 und 24. VI. 1289.

¹³ StA Schaffhausen Stadtbuch fol. 15.

¹⁴ StA Schaffhausen Stadtbuch fol. 12.

sicht, die Zunftbildung zu verhindern; das beweist uns ein Ratsbeschuß des Jahres 1342, wonach den einheimischen Bauhandwerkern verboten wird, «frömd werchlüt» zu vertreiben¹⁴. Jedenfalls fühlten sich die Adligen ihrer Stellung so sicher, daß sie sich zu blutigen Gewalttaten gegen Angehörige der niedern Stube hinreißen ließen. Gegenstand des Streites scheint die Verteilung der Ratssitze unter den beiden «Teilen» gewesen zu sein. Johans von Tuffen und Johans der Huno hatten sich des Totschlags an Eberhart dem Schwager und Wilhelm von Tuffen an Frischen Eberlin schuldig gemacht. Der Schiedbrief von 1335 bestimmte, daß in Zukunft Streitigkeiten unter Bürgern nicht mehr durch offene Fehde entschieden, sondern durch Schultheiß und Rat geschlichtet werden sollen. Aus dem Schiedbrief vernehmen wir ferner, daß während des Streites Verbindungen zwischen den «teilen» und der «gemeinde», d. h. der politischen Unterschicht der Handwerker geschlossen worden waren; solche Verbindungen sollen «ab sin und sullen ouch kein heimlicher eid an die gemeinde werben noch tûn von dewedern teil, als lange dirre brief hienach seit»¹⁵. Wenn der Adel tatsächlich den Versuch gemacht hätte, sich mit den Handwerkern gegen die reichen bürgerlichen Mitregenten zu verbünden, so handelte es sich hier um nichts anderes als um eine Vorwegnahme der Methode, die Brun in Zürich im folgenden Jahre praktizierte.

Betrachten wir nun die weitere Haltung des Schaffhauser Adels im Lichte der Zürcher Ereignisse. Die Beziehungen zwischen Zürich und Schaffhausen waren von jeher eng¹⁶. Die innere Struktur der beiden Städte war sehr ähnlich; hier wie dort handelte es sich um dieselben sozialen Gegensätze, und dennoch hat die Brunsche Revolution in Schaffhausen vorerst keine Nachahmung gefunden. In Zürich ist die Revolution durch die unzufriedenen Ritterbürtigen durchgeführt worden, indem sich diese gegen die «Burger» — in der Schaffhauser Urkundensprache die «niedere Stube» — wandten

¹⁵ StA Schaffhausen Urk. v. 24. V. 1335.

¹⁶ Werner Schnyder hat in seiner schönen Studie «Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich im Spätmittelalter» («Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte», S. 84 ff.) auch das politische Gemeinsame der beiden Städte berührt.

und diese aus ihrer Machtstellung im Rat verdrängten¹⁷. Die Zürcher Revolution ist aber gewiß sehr rasch als das eingeschätzt worden, was sie war, die Errichtung einer Stadttyrannis durch Brun, hinter der der Sieg der Zünfte lauerte, denen unbedingt die Zukunft gehörte.

Unter diesem Eindruck machten die Schaffhauser Adligen nicht nur keinen Versuch, dem Beispiele Bruns zu folgen, sondern sie schlugen den entgegengesetzten Weg ein, indem sie sich mit den reichen Kaufleuten, die sie soeben noch blutig bekämpft hatten, zusammenschlossen. « Wir haben öch unsern tail zemenbräht », heißt es in der Urkunde, « das wir enhainen tail me haben wellen und ain ding wellen sin und öch enhainen tail werben, noch süchen sollen in der statt ze Schafhusen, noch da vor¹⁸. » Mit dem Zusammenschluß der beiden « taile » ist also zugleich das Versprechen verbunden, kein Bündnis nach unten abzuschließen. Schaffhausen war denn auch ganz in seiner Rolle, wenn es sich im Jahre 1340 mit andern Städten und der Herrschaft Österreich um die Versöhnung zürcherischer Verbannter mit dem Brunschen Regime bemühte¹⁹. Die Einigkeit der regierenden Oberschicht in Schaffhausen war wohl dazu geeignet, das Aufsteigen der Handwerker zur politischen Gleichberechtigung zu verlangsamen; der Druck von unten war aber doch so groß, daß Zugeständnisse nicht mehr zu umgehen waren.

Nach der Stadtfriedensordnung von 1350 mußte ein Drittel der Ratsmitglieder aus dem Handwerkerstande genommen werden;

¹⁷ Heinrich Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte der Verfassungsänderung von 1336. Zürcher Taschenbuch 1898, S. 108—131 und besonders A. Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. 31, Heft 5) S. 38 ff.

¹⁸ StA Schaffhausen.

¹⁹ Largiadèr, op. cit. S. 152 f. Die Fehde, die bald darauf zwischen Zürich und Schaffhausen ausbrach, ist in ihren Ursachen undurchsichtig. Der Schaffhauser Schultheiß Friedrich (III.) von Randenburg scheint dabei eine hervorragende Rolle gespielt zu haben; ein Zusammenhang mit der Brunschen Revolution ist unwahrscheinlich. Rüeger II, S. 825, Anm. 2. Eidg. Abschiede I, S. 415, Nr. 199. 1345 sind Zürich und Schaffhausen wieder Verbündete.

das Wahlrecht behielten die Adligen und Kaufleute allein. Die großen Verluste, die der Adel im Sempacher- und Appenzeller-Krieg im Dienste Österreichs erlitt, beschleunigten die Entwicklung. Nach wiederholter Vermittlungstätigkeit der österreichischen Herzoge wurde 1411 in Schaffhausen die Zunftverfassung eingeführt, nach der 10 Zünfte als politische Körperschaften je zwei Mitglieder in den Kleinen Rat schickten; die ehemalige Herrenschaft zerfiel in die Kaufleutstube und die Herrenstube, die je einer Zunft gleichgestellt waren²⁰. Oberflächlich betrachtet wäre nun das Hauptkapitel der Adelsgeschichte zu Ende. In Wirklichkeit dauert die Auseinandersetzung auf einer anderen Ebene fort; denn ein Teil selbst der städtischen Hoheitsrechte ist in Adelhänden, das umliegende Land aber beinahe restlos. Auch im Regiment der Stadt kann die zukünftige Bedeutung des Adels keineswegs nach dem verfassungsmäßig möglichen Einfluß abgeschätzt werden. Darauf weist schon die Tatsache hin, daß gleich nach der Einführung der Zunftverfassung ein Adliger, Ritter Götz von Hünenberg, zum Bürgermeister gewählt wurde; nach ihm bekleideten zahlreiche Angehörige seines Standes das höchste städtische Amt. Für die Qualität des Adels spricht vor allem jene Verfassungsänderung von 1431, die den Einfluß der Herrenstube erweiterte, indem sie ihr vier Vertreter im Kleinen Rate gab, während die Zünfte sich mit je zwei begnügten; nur mit Zustimmung der Herrenstube sollte diese Bestimmung geändert werden dürfen²¹.

4. Die Adligen als Glieder der städtischen Bürgerschaft.

Theoretisch ist der Adel durch die Zunftverfassung von 1411 in die Gesamtbürgerschaft eingeordnet und dadurch in seinem Einfluß stark beschränkt. In Wirklichkeit brauchen auch die Adligen

²⁰ Von einer einseitigen Stellungnahme Österreichs zugunsten des Adels weiß die urkundliche Überlieferung nichts; es ist vielmehr offensichtlich, daß es der Herrschaft in erster Linie auf die ruhige städtische Entwicklung ankam.

²¹ Für die Bedeutung des Schaffhauser Adels auch im 15. Jahrhundert zeugt die Tatsache, daß Schaffhausen als Schauplatz großer Turniere gewählt wurde; vgl. die großartige Schilderung des Turniers von 1430: « Ein spanischer Bericht über ein Turnier zu Schaffhausen » (Anz. f. schw. Altertumskunde N. F. Bd. XII 1910, S. 131 ff.

des 15. Jahrhunderts nicht Ausbürger zu sein, um nur mit einem Fuß in der Stadt und mit dem andern in ihren ländlichen Vogteien, im Dienste eines benachbarten Herrn oder einer Kirche zu stehen. Aus dieser Doppelstellung ergab sich für viele Adlige ein eigenartiger Bürgerrechtsbegriff, der viel eher einem stets kündbaren Bündnis, als dem eingliedernden Bürgerrecht einer mittelalterlichen Stadt entsprach. Wenn Adlige zu Zeiten der Gefahr das Recht des freien Wegzugs beanspruchten, so konnte das geradezu den Eindruck der Desertion machen. Das war der Fall, als Wilhelm Imthurn, die Brüder Kaspar und Heinrich von Fulach und Wilhelm Brümsi im Jahre 1455, zur Zeit, als Schaffhausen von Österreich schwer bedrängt wurde, das Bürgerrecht aufkündeten, um nach dem österreichischen Nachbarstädtchen Dießenhofen zu ziehen²². Diese vier Angehörigen ältester Schaffhauser Adelsgeschlechter scheinen die Sache ihrer Vaterstadt aufgegeben zu haben und waren entschlossen, österreichisch zu werden, um ihren Besitz außerhalb der Stadt zu retten. Schaffhausen lehnte die Entlassung aus dem Bürgerrecht ab, belegte die Güter der vier Ausgezogenen mit Arrest und verbot den Ausgewanderten jeden Verkehr mit den in der Stadt zurückgebliebenen Angehörigen. Der Stadttammann von Überlingen wurde als Schiedsrichter angerufen. Die beiden Fulach konnten ein Privileg vorlegen, nach dem ihnen im Jahre 1431 der «freie zug» zugesichert worden war. Die Vertreter der Stadt erklärten, daß dieses Recht während des Krieges unmöglich beansprucht werden könne, daß es sich bei den vieren um «wyss, treffenlich und mächtig lüt, der sy notdürfftig sigen», handle, um Leute, die eben noch ihre «ratzfrünnd, vögt und amptlute» gewesen seien, die ihre «söldner zû ross und zû füß» bestellt hätten; ließe man eine solche Auffassung des Bürgerrechts aufkommen, so würden «uss richstetten dörffer werden». Durch den Schiedspruch

²² StA Schaffhausen, Urk. v. 9. VII. 1455. Was ein Straßburger Chronist (Straßb. Chr. II 802) Ende des 14. Jahrhunderts von seinem Adel feststellte: «Unter den in der Stadt wohnenden Edelleuten erklärten die, welche der Stadt bedurften, sie wären Bürger; aber wenn man sie etwas tun ließ zu Nutzen der Stadt, das ihnen nicht wohl gefiel, so sprachen sie, sie wären nicht Bürger», gilt oft auch für den Schaffhauser Adel. Vgl. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, S. 287.

wurden die vier verpflichtet, bis zu Ende des Krieges Schaffhauser Bürger zu bleiben. Das Urteil bedeutete auf dem mühsamen Wege der Einordnung der Adligen in die bürgerliche Gemeinschaft einen nicht unbedeutenden Erfolg. Zürich hatte sich während des ganzen Handels als Schiedsrichter betätigt, vielleicht um im eidgenössischen Interesse eine Schwächung des jüngsten Bundesgenossen zu verhindern — Schaffhausen hatte am 1. Juni 1454 mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus ein Bündnis auf 25 Jahre geschlossen — interessanterweise wird nämlich für Wilhelm Brümsi in einer besondern Versöhnungsurkunde festgesetzt, er, seine Erben und all sein Gut sollen 24 Jahre, „als lange der aitgenossen bundt weret in dem burgrecht bliben und sin und was ordnungen oder satzungen inn der zit ... durch gemainer statt nutz und eere willen von burgermaister, rat oder ainer gantzen gemaind angesehen, geordnet, gesetzet oder entsetzet wurdet, das sollent sy war stät halten ...»²³.

Im Jahre 1451 hatte sich Schaffhausen freilich auch einmal den lockeren Charakter adliger Bürgerrechtsbriefe zu Nutze gemacht, indem es Hans Heggenzi, den Führer der im Solde Schaffhausens stehenden Knechte, aus dem Bürgerrecht entließ, als er durch eine Fehde gegen Herzog Albrecht von Österreich die Stadt in Kriegsgefahr brachte²⁴.

Selbständige Kriegführung war ein altes Adelsrecht. Es kam auch dann zur Geltung, wenn die Gesamtgemeinde Krieg führte, indem die Adligen dem Gegner einzeln absagten. Schaffhausen hatte als österreichische Stadt am Krieg gegen die Appenzeller teilgenommen und sich nach der Niederlage am Stoß, wie übrigens Herzog Friedrich selbst, aus dem Kampfe zurückgezogen. Einige

²³ StA Schaffhausen Urk. v. 30. IV. 1455. Basel hatte sich in ganz ähnlicher Weise mit seinem Adel auseinanderzusetzen; aber die mächtigere Stadt konnte viel entschiedener auftreten. Als etliche Adlige während eines Krieges im Jahre 1411 das Bürgerrecht kündeten, verweigerte ihnen der Rat die Entlassung; ein Jahr später aber wurden die Zweifelhaften durch Ausbürgerung abgeschüttelt; sie sollten nie mehr als Bürger angenommen werden. Freilich wußte sich der Basler Adel durch den Gesamtaustritt aus der Bürgerschaft und die Sezession ins österreichische Rheinfeldens noch 1414 Zugeständnisse zu ertrotzen. Wackernagel op. cit. I, 352 f. und 387 f.

²⁴ Rüeger II, S. 761, Anm. 2.

Schaffhauser Adlige, z. B. die Randenburger und Ryschach, schlossen sich hierauf der süddeutschen Ritterschaft des St. Georgenschildes an, die den Krieg fortsetzte und 1408 die Appenzeller bei Bregenz besiegte. Trotz allem, oft gegen jede Idee von bürgerlicher Gemeinschaft verstoßenden Selbständigkeitswillen der Adligen, blieben diese in der Stadt nicht nur geduldet, sondern eigentlich umworben; denn bei der fortwährend bedrohlichen militärischen Lage war der Adel als Wehrstand unentbehrlich. X

5. Die Adligen im Dienste benachbarter Herren.

Der Schaffhauser Chronist Rüeger erzählt, daß die Irmensee zuerst auf der Kaufleutstuben zünftig gewesen seien; nachdem sich aber das Geschlecht «mit hüwrat in die stattlichen, edenlichen gschlechter ingelassen, aller gwerben und handtierungen entschlagen und sich siner eignen güeteren und ierlichen inkommens stattlich und adenlich beholfen, ist es von dem adel und ritterschaft uf die herren stuben angenommen worden»²⁵. Hier hat Rüeger das wirtschaftliche Kriterium der Zugehörigkeit zum adligen Stande umschrieben. Außer dem direkten Einkommen vom Grundbesitz bildeten die Vogteien und vor allem die Dienste bei benachbarten geistlichen und weltlichen Herren die wirtschaftliche Grundlage des Adels. Man hat schon mit Recht die ruhige Aufnahme der Verpfändung Schaffhausens durch König Ludwig von Bayern an Österreich damit in Zusammenhang gebracht, daß der Schaffhauser Adel der Perspektive einer österreichischen Herrschaft nicht ungerne entgegen sah, weil diese ihm größere Aussichten auf standesgemäße Betätigung bot. Schon unter König Rudolf I. war der Schaffhauser Adlige Konrad von Herblingen königlicher Notar und Domherr in Chur gewesen²⁶. Bald nach der Verpfändung Schaffhausens an Österreich um 1340 treten die beiden Schaffhauser Edelleute Hermann und Wilhelm am Stad als Statthalter der österreichischen Landvögte auf. 1406 ist Goetz von Hüenenberg, der zukünftige erste Bürgermeister, Statthalter Heinrichs von Randeck, des österreichischen Landvogts. Die Randenburger, Im Turm, die Heggenzi und

²⁵ Rüeger II, S. 805.

²⁶ Rüeger II, 768, Anm. 4.

von Grüt sind Vögte des Bischofs von Konstanz in Neunkirch, auf Küssaberg, in Kaiserstuhl und Klingnau; die von Winkelsheim sind Lehensleute der Abtei Reichenau; andere Schaffhauser Adlige treffen wir als Amtleute des Klosters St. Blasien. Die weitgehende Ausschaltung des Adels durch die Zunftverfassung trug das ihre dazu bei, den adligen Tätigkeitsdrang in diese Richtungen zu weisen; der Einordnung des Adels in die Bürgerschaft aber war dies keineswegs förderlich.

6. Die Adligen als Inhaber ländlicher Vogteien.

In noch höherem Grade wurden die Adligen als ländliche Vogteibesitzer außerhalb der Stadt in Anspruch genommen und in eine Lage versetzt, die ihre Bedeutung weit über diejenige der nichtadligen Bürger steigerte. Unsere adligen Vogteibesitzer tauchen urkundlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf. Der Ursprung dieser Vogteien steht hier nicht zur Diskussion; der Chronist Rüeger betrachtete manche Vogteibesitzer als Uradel der betreffenden Dörfer; oft ist der Antritt der Vogtei durch Belehnung, Erbgang oder Kauf urkundlich feststellbar. Die Vogteien lagen in drei Grafschaften zerstreut, im Klettgau, in der Grafschaft Kiburg und im Hegau.

Die Hünen von Beringen im Klettgau waren Inhaber der Vogtei des Dorfes Beringen; ihr Sitz war ein mitten im Dorf gelegener Turm²⁷. Im 14. Jahrhundert kaufen sie den dritten Teil der Vogtei Thayngen; ihren ganzen Besitz vererbten sie an die Imthurn. Die Vogtei über Trasadingen ist im 14. Jahrhundert im Besitze derer von Radegg; sie scheint alter Radegger Besitz gewesen zu sein²⁸. Im 14. Jahrhundert besitzen die Gelfrat, Winkelsheim und Brümsi einen Teil der Vogtei Schleithem als Lehen der Krenkingen. 1291 kommt die Vogtei über Neuhausen in den Besitz des Schultheißen Egbrecht von Randenburg; im 14. Jahrhundert besitzen die Randenburger ferner die Vogtei über Osterfingen als Lehen der Grafen von Lupfen. Heinrich Brümsi ist 1507 Vogtherr zu Büel

²⁷ Rüeger II, 647, Anm. 2.

²⁸ K. Schib, Chronik der Ausgrabungen und Geschichte der Herren von Radegg (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 15, S. 251 ff.).

im unter Klettgau. Die Vogteien Rüdlingen, Buchberg, Ellikon, Balm und Flaach gingen 1373 durch Kauf an Johann von Fulach über.

In der Grafschaft Kiburg befindet sich die Vogtei Benken, ein Lehen des Abtes von Rheinau, in den Händen der Trüllerei von Schaffhausen; die am Stad besitzen Marthalen als Lehen der Grafen von Sulz. Die Vogtei Laufen mit den zugehörigen Dörfern Uh-wiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen ist Ende des 13. Jahrhunderts im Besitze derer von Urzach, im 15. Jahrhundert in den Händen der Fulach.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse östlich und nördlich der Stadt im Hegau. Buchthalen, Büsingen, Gailingen, Buch und Thayngen, aber auch entferntere Dörfer wie Singen kamen ganz oder teilweise in die Hände von Schaffhauser Adligen. Adelserbe und stets lebendiger Herrscherwille hatten rings um Schaffhausen Ecksteine eines zukünftigen Territoriums gesetzt. Innerhalb der Mauern hatte die städtische Bürgerschaft den Adel eingeordnet; wenn die Stadt an den Aufbau eines Territoriums denken wollte, so mußte eine neue Auseinandersetzung beginnen, die deshalb ungleich schwieriger war, weil sie nicht nur mit dem Adel selbst, sondern mit den Inhabern der drei benachbarten Grafschaften geführt werden mußte.

7. Die Rolle des Adels beim Aufbau des städtischen Territoriums.

Schaffhausens Bestreben, ein ländliches Herrschaftsgebiet zu erwerben, war mit großen Schwierigkeiten verbunden. Bevor die Rolle, die der Adel dabei spielte, berührt werden soll, mögen die andern Faktoren kurz erwähnt werden. Schaffhausen wurde 1330 von König Ludwig von Bayern an Österreich verpfändet und blieb bis 1415 eine österreichische Stadt; an eine selbständige Außenpolitik war während dieser Zeit nicht zu denken. Als die Reichsfreiheit glücklich zurückerlangt war, machte Österreich während Jahrzehnten Versuche, sie wieder zu vernichten. 1465 erwarb Österreich die Landgrafschaft Hegau, um rechts des Rheins die Landbrücke nach Vorderösterreich zu bauen, nachdem die linksrheinische seit der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen end-

gültig zerstört war. Die mächtige österreichische Nachbarschaft setzte dem Schaffhauser Ausdehnungswillen in der Richtung nach dem Hegau schwer zu überschreitende Grenzen. Auch die geographischen Voraussetzungen der Schaffhauser Territorialpolitik waren ungünstig; die enge Tallage verbunden mit der Engräumigkeit der umliegenden Landschaft mußten einer Ausdehnung der städtischen Herrschaft über das Land hinderlich sein.

Ausgangspunkt und Pfeiler des Schaffhauser Territoriums war das Immunitätsgebiet des Klosters Allerheiligen, das 1451 in den Besitz der Stadt überging. Was Stiftungen und Klöster an Hoheitsrechten gesammelt hatten, gelangte zur Reformationszeit auf dem Wege der Säkularisation an die Stadt. Zum Vorteil gereichte es Schaffhausen auch, daß Teile des zerbröckelnden bischöflich-konstanzer Staates im Klettgau lagen und käuflich erworben werden konnten; so gingen Neunkirch und Hallau an Schaffhausen über. Alles übrige war in Adelshänden und nur, wenn es der Stadt gelingen sollte, die adeligen Vogteihaber für die Idee einer Schaffhauser Territorialpolitik zu gewinnen, mindestens auf dem Wege des Vorkaufsrechts die zum Kaufe reifen Vogteien zu erwerben, war die Bildung eines geschlossenen Territoriums möglich. In einigen Fällen ist es der Stadt tatsächlich gelungen, ohne Schwierigkeiten das ländliche Herrschaftsgebiet durch Käufe zu erweitern; so konnten Buchthalen, Beringen, Rüdlingen, Buchberg und Ellikon glatt erworben werden. In viel zahlreicheren Fällen aber war die Erwerbung mit oft langwierigen Auseinandersetzungen verbunden oder scheiterte vollständig.

Je mächtiger das Adelsgeschlecht war, umso größer war die Schwierigkeit, wenn es sich darum handelte, dessen Vogteibesitz dem Interesse des Stadtstaates unterzuordnen. Die Fulach, eines der ältesten und bedeutendsten Schaffhauser Geschlechter, besaßen eine beträchtliche Zahl von ländlichen Herrschaften. Wir haben oben schon erwähnt, wie Kaspar und Heinrich von Fulach im Jahre 1455 mitten im Kriege das Schaffhauser Bürgerrecht abzuschütteln versuchten, um den Folgen eines für ihre Vaterstadt ungünstig verlaufenden Krieges zu entgehen. Im gleichen Jahre sind zwei andere Angehörige desselben Geschlechts, Konrad und Hans, mit ihrer Burg Laufen und dem dazugehörenden Amt Uhwiesen für

10 Jahre ins Zürcher Bürgerrecht eingetreten; die Burg sollte für Zürich 50 Jahre offenes Haus sein²⁹. Die Burg Laufen über dem Rheinfall war seit dem 13. Jahrhundert in den Händen adliger Schaffhauser Bürger; die dazugehörige Herrschaft Dachsen und das Amt Uhwiesen umfaßten die ganze, dem südlichen Rheinufer entlang liegende Dörferreihe: Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen. Die mächtigere Limmatstadt zog die Fulach stärker an als ihre alte Heimat. Vom Standpunkt ihrer privaten Herrschaft aus bedeutete das Burgrecht mit Zürich eine Sicherung ihrer übrigens sehr umkämpften Burg, die nun ein Stützpunkt Zürichs wurde. Zürich ließ sich nicht mehr vom Rheine verdrängen; 1544 gelang es ihm, von Hans Wilhelm von Fulach die Burg Laufen mit aller Zugehörde käuflich zu erwerben³⁰. Schaffhausen hatte umsonst versucht, die Fulach von Laufen in die Bürgerschaft zurückzuführen. Die Verkaufsurkunde selbst zeugt dafür, wie eng wenigstens die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und der Stadt Schaffhausen geblieben waren; die Stadt sowohl wie einzelne städtische Stiftungen und Bürger erscheinen darin als Gläubiger Fulachs — fast die gesamte Kaufsumme war nach Schaffhausen zu entrichten. Was gleichsam als Pfand Schaffhausen hätte zufallen sollen, wurde ein Beutestück der zürcherischen Territorialpolitik. Damit hatte sich Zürich unmittelbar vor Schaffhausens Toren festgesetzt.

Vier Jahre vorher war die Nachbarvogtei Benken in geradezu demütigender Weise Schaffhausen entglitten. Dabei schien die Position Schaffhausens in diesem Falle unbedingt sicher zu sein. Die Vogtei Benken war seit langen Jahren im Besitze der adligen Trüllerei, die in Schaffhausen eine so führende Rolle spielten, daß an eine Absplitterung nicht zu denken war. Ein Angehöriger dieses Geschlechts führte die Schaffhauser bei Grandson; Dorothea, die letzte Inhaberin der Vogtei, war die Tochter des Bürgermeisters Hans Trüllerei; kein anderes Adelsgeschlecht war mit der städtischen Bürgerschaft enger verwachsen. Zürich hatte aber schon im 15. Jahrhundert vorgearbeitet, indem es in der Vogtei Benken mit der Begründung, sie liege in seiner Grafschaft Kiburg, das Mannschafts-

²⁹ StA Zürich Urk. Stadt und Land Nr. 266.

³⁰ StA Zürich Urk. Stadt und Land Nr. 2082.

recht beanspruchte. Schaffhausen verteidigte den Standpunkt des Vogteiinhabers, der die Untertanen seiner Vogtei mit Schaffhausen reisen lassen wollte — es handelte sich um das eidgenössische Aufgebot zum Burgunderkrieg. Als die Vogtleute von Benken von Zürich aufgeboten wurden, schrieb der Schaffhauser Rat an Zürich: «Nun nimpt uns das etwass frömd, denn es landkundig und von alter also gebrucht und harkomen ist, das vogtlut mit irem vogt-herren zû raisen und zû dienen schuldig und pflichtig sind, darin uns ouch den unsern von andern lantgrafen umb uns, in der graf-schafft wir der dorffer ettwie manigs haben, bishar nie nichtzit getragen ist, darumb, so bitten wir . . . , si mit uns und iren vogt-herren raisen zu lassen ...³¹.» Zürich aber beharrte auf seinem Standpunkt.

Trotz dieses Mißerfolges schien die Vogtei Benken für Schaffhausen noch nicht verloren zu sein. Tatsächlich verkaufte sie deren Inhaberin Dorothea Trüllerei im Jahre 1540 an Schaffhausen. Zürich verlangte die Kassation des Kaufes, indem es als Inhaber der Grafschaft ein Vorkaufsrecht beanspruchte. Umsonst schrieb die Verkäuferin an Bürgermeister und Rat von Zürich, sie hätte «us burgerlicher und schuldiger pflicht» Benken ihrer Vaterstadt angeboten³²; Zürich setzte seinen Willen durch, und Schaffhausen machte den Kauf «von guter frundtschafft und nachpurschafft wegen» rückgängig³³. Die Einordnung der adligen Vogteiinhaberin in die städtische Bürgerschaft war in diesem Falle vollständig; Zürichs größere Macht aber entschied zu seinen Gunsten.

Die Fulacher Vogtei Osterfingen kam schließlich zu Schaffhausen; der Kampf aber, der sich auch in diesem Falle zwischen Stadt und adligem Vogteiinhaber abspielte, ist so charakteristisch, daß wir seinen Verlauf kurz verfolgen müssen. Die Vogtei war von den Im Thurn an die Fulach gekommen; Jakob von Fulach kaufte

³¹ StA Zürich A 252₁₆ und 252₁₇. C. A. Bächtold, Schloß und Vogtei Laufen am Rheinfall (Jahrbuch für schweiz. Geschichte, 37. Bd. 1912). Bächtold hat deutlich gezeigt, wie Zürich Ende des 15. Jahrhunderts die Grenze der Grafschaft Kiburg an den Rhein vorschob.

³² StA Zürich A 132₁.

³³ StA Zürich Urk. Stadt und Land Nr. 2184.

1545 Osterfingen von seinem Vater Hans Wilhelm von Fulach. Gegen diesen Kauf protestierte die Stadt, da der Käufer das Schaffhauser Bürgerrecht aufgegeben hatte und Bürger von Zürich geworden war. Nachdem die Fulach schon die linksrheinischen Dörfer der Vogtei Laufen Zürich zugeführt hatten, glaubte Schaffhausen weiteren Niederlagen damit zuvorkommen zu können, daß es in die Bürgereidformel die Bestimmung einflocht, jeder Vogteiinhaber müsse im Falle des Verkaufs der Vogtei der Stadt das Vorkaufsrecht einräumen. Diese Forderung, die in Zürich und Bern längst eine Selbstverständlichkeit war, genügte, um den Schaffhauser Adel zum Auszug aus der Stadt zu veranlassen. Die Adligen zogen in das benachbarte Städtchen Rheinau, und beide Parteien riefen die Vermittlung der Tagsatzung an. Die eidgenössischen Vermittler entschieden im Jahre 1546 zu Gunsten der Adligen, um die « gewaltigen von der hohen stuben » der Stadt zu erhalten; es seien dies, erklärte Zürich, « Ehrenleute, die der Eidgenossenschaft mit Bezug auf Rath und Tath wohl anstehen und bei diesen mißlichen Zeiten besser innerhalb als außerhalb der Stadt sein sollten, zumal in einem Ort, das an fremdem Anstoß liege und mehr nach außen wachen, als unter sich zwiespältig sein sollte »³⁴. Ganz deutlich ist damit wieder die militärische Bedeutung des Adels anerkannt, und da die außenpolitische Lage Schaffhausens seit der Reformation noch gefährdeter war als vorher, glaubte die Tagsatzung vor allem, jede militärische Schwächung Schaffhausens vermeiden zu müssen. Auch Zürich mußte übrigens eine wichtige Konzession machen; zwar sollte der Kauf Osterfingens aufrecht erhalten bleiben, aber Jakob von Fulach hatte Schaffhausen als Schirmherr anzuerkennen und im Kriegsfall die Osterfinger Mannschaft Schaffhausen zuzuführen. So war es Schaffhausen wenigstens teilweise gelungen, die Streitfrage nach Zürcher Recht zu regeln³⁵. Die dem Vogteiinhaber gemachte

³⁴ EA 4 I d, S. 639.

³⁵) Zur Zürcher Praxis vgl. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft, S. 321 ff. Zürich befand sich den Niedergerichtsherren gegenüber in viel besserer Lage als Schaffhausen, weil es im Besitze der « Grafschaft » war oder diese wie im Falle Benkens einfach beanspruchte; mittelst eines konstruierten Grafschaftsbegriffes wurde dann die Einordnung der sog. Niedergerichtsherren besorgt.

Auflage genügte übrigens, um ihn im Jahre 1567 zum Verkauf des Dorfes zu veranlassen. Trotzdem der Adel grundsätzlich seinen eigenwilligen Standpunkt behauptete, ist es der Stadt im Falle Osterfingens gelungen, das private Interesse des Tvingherren der städtischen Territorialpolitik unterzuordnen.

Einen ähnlichen Ausgang nahm die Auseinandersetzung mit den Fulach in Thayngen. Auch hier glaubten die Fulach mit dem ihnen gehörigen Drittel der Dorfvogtei nach ihrem Gutdünken schalten zu können. Schon der Vogtherr Chrysostomus Fulach lag mit Schaffhausen im Streit. Nach seinem Tode kündigten die Vormünder seiner Kinder der Stadt Schaffhausen das Bürgerrecht auf. Nun drohte Schaffhausen der Verlust von wenigstens einem Drittel der Vogtei Thayngen; im Mittelpunkt der Schaffhauser Besorgnisse stand die Möglichkeit des Verlustes des Mannschaftsrechtes, das dem Inhaber der Vogtei gehörte. Schaffhausen versuchte vor dem angerufenen eidgenössischen Schiedsgericht das Mannschaftsrecht für sich zu beanspruchen, indem es sich auf das alte Herkommen berief, das aber, wie die Fulach nachwiesen, nur darin bestand, daß sie selbst während der Dauer ihres Burgrechts die Thaynger Mannschaft mit der Stadt reisen ließen. Durch eidgenössischen Schiedsspruch wurde im Jahre 1560 das Mannschaftsrecht der Fulach anerkannt, aber festgesetzt, daß die Vormünder der Kinder während der Dauer der Vormundschaft «die mannschafft nit von der eidgnoschafft ziehen» dürfen, «wann aber die kind zu iren manbaren jaren kommen, mogen sy mit solicher mannschafft verfahren nach irem gfallen»³⁶. Damit war die Möglichkeit der Veräußerung des Mannschaftsrechtes für die Zukunft gegeben. Das Adelsrecht war anerkannt und den Bedürfnissen der städtischen

Schaffhausen fehlte, abgesehen vom einstigen Immunitätsgebiet des Klosters, jede «Grafschaft»; es war bei seiner Territorialpolitik in vielen Fällen ganz auf die Haltung seiner adligen Vogteinhaber angewiesen.

Wie Schaffhausen dem Vorbilde Zürichs nachstrebte, zeigt sich auch in einem Streit wegen des Abzuges in Wilchingen zwischen Schaffhausen als Vogteinhaber und dem Grafen von Sulz als Inhaber der hohen Obrigkeit, bei dem sich Schaffhausen ausdrücklich auf das Zürcher Recht berief, indem es erklärte, es werde sich in «kein ander recht» als zu Zürich einlassen. EA IV, S. 259 dd.

³⁶ StA Schaffhausen AA 32. 4. 25.

Territorialpolitik übergeordnet; die adlige Auffassung des Bürgerrechts, als einer stets lösbaren Bindung, war wieder durchgedrungen.

Nun trat aber ein neues Element in Erscheinung, indem die Vogtleute der Fulach sich gegen eine mögliche Loslösung von der Eidgenossenschaft wehrten und für die Einheit der Gemeinde gegen das herkömmliche Adelsrecht, für die Zugehörigkeit zum Stadtstaat Schaffhausen und gegen die Privatherrschaft der Fulach auftraten. In einer Eingabe an die Tagsatzung schrieben die Vogtleute der Fulach über die Folgen der in Aussicht stehenden Veräußerung: « Dasselbig ainer gantzen gmaind Thayngen zu grosser empörung, trennung unnd anndern beschwerden raichen, dermassen das zu besorgen, in unnsere gmaind der vatter wider sin aigen kind, das kind wider sinen vatter unnd ye ain gutter fründt unnd nachpur wider den anndern sin unnd one unnsere jedes selbs willen zerthrennt unnd abgesündertt. Ouch wir von ainer eerlichen stadt Schaffhusen unnd gemainer loblicher aidtgnoschafft abgewenndt unnd derselben zuflucht unnd trost, deren wir bissher in unnsere nöten vilfaltig unnd on zalbar genossen und erfunden haben, genntzlich beroubt³⁷. » Vor der versammelten Tagsatzung versicherten Abgeordnete von Thayngen, « dass sie lieber Eidgenossen tod, als Schwaben oder Landsknechte lebendig sein möchten »³⁸. Die Tagsatzung ließ sich bewegen, auf ihren ersten Beschluß zurückzukommen und das Verkaufsrecht des Vogteiinhabers so weit zu beschränken, daß er verpflichtet wurde, bei einem allfälligen Verkauf die Fulacher Vogtleute zu Tayngen nicht von der Eidgenossen-

³⁷ StA Schaffhausen AA 32.4. In ihrer für die Geschichte des Nationalgefühls sehr interessanten Eingabe schildern die Thayngener weiter, wie sie im Schwabekrieg mit den Eidgenossen gekämpft hätten und wie ihr Hab und Gut verwüstet worden sei; sie würden sich aber wieder gleich verhalten, « unnd kains wegs ainer anderer nation fürsten, herren oder vöckern, dann allain aidtgnossen, underworffen gehaisen oder genenndt werdenn. Wie wir dann ouch hievor vilmaln mitt unnsere umbligenden nachburen in kampff unnd stryten gestannden, darob ainandern übel verwundt unnd geschedigt, allain von desswegen, das wir aidtgnossen genenndt, deren wir unns pillich rhügend unnd ob gott will inn ewigkaitt sin unnd plyben wellent. »

³⁸ EA IV, S. 181.

schaft zu trennen; als Käufer konnte demnach nur noch ein eidgenössischer Ort in Frage kommen. Diese Bändigung des Twingherren hatte 1580 den gewünschten Erfolg; es gelang der Stadt endlich, in den Besitz der Fulachschen Vogtei in Thayngen zu kommen. Die patriotische, eidgenössische Gesinnung der Vogtleute scheint mehr zum Erfolge beigetragen zu haben, als der politische Wille der Stadt.

In keinem Falle ist adliger Eigenwille auf Kosten der städtischen Interessen ungehemmter durchgebrochen als im sog. Büsinger- oder Im Thurn-Handel. Die Vogtei Büsingen schien lange Zeit für Schaffhausen gesichert zu sein; sie gehörte im 15. Jahrhundert denen von Klingenberg, Bürger zu Schaffhausen und kam im 16. Jahrhundert an die Im Thurn. Die Büsinger reisten seit Beginn des 16. Jahrhunderts mit Schaffhausen; Büsingen galt als eidgenössisches Dorf. Der Zusammenhang zwischen diesem Dorf und der Stadt beruhte aber allein auf der Tatsache, daß der Vogteihaber Bürger von Schaffhausen war; bei der Ungelöstheit des Twingherrenproblems war dieser Zustand rein faktisch; Büsingers Zugehörigkeit zu Schaffhausen hing vom guten Willen des adligen Vogteihabers ab. Die Vogtei war österreichisches Lehen und hochobrigkeitlich gehörte Büsingen zur österreichischen Landgrafschaft Nellenburg. Es genügte denn auch ein heftiger Streit zwischen dem Vogtherrn Eberhard Im Thurn und der Stadt, um jenen Ende des 17. Jahrhunderts zur Aufgabe des Bürgerrechts und zum Anschluß an Österreich zu bewegen. Österreichs Interesse rührte von der Bedeutung her, die es nach dem Verlust der linksrheinischen den rechtsrheinischen Besitzungen zumaß; dazu gesellten sich nach dem Übertritt Im Thurns zum Katholizismus gegenreformatorische Gesichtspunkte. Als Österreich im Jahre 1723 die Blutgerichtsbarkeit über eine Anzahl mit Schaffhausen als Vogteihaber bereits verbundene Dörfer verkaufte, nahm es Büsingen aus und die Im Thurn, ehemalige Schaffhauser Adlige, blieben als österreichische Lehensleute Inhaber der Vogtei Büsingen — ein Stück mittelalterlicher Adelherrschaft setzte sich in die Neuzeit fort. Die Folge der adligen Selbstherrlichkeit war die Zerfetzung der Schaffhauser Grenze an einem wichtigen Punkt³⁹.

³⁹ Zum Büsinger Handel vgl. Bächtold op. cit. 1. Teil, S. 210 f. und 2. Teil (Manuskript) Kap. 2, 5.

Eine ganze Reihe von Vogteien Schaffhauser Adliger sind in andere Hände gekommen, ohne daß die Stadt einen Versuch gemacht hätte, sie zu erwerben. Angesichts der Schwierigkeiten und Mißerfolge, die Schaffhausen mit dem eingebürgerten Adel hatte, versteht es sich von selbst, daß die Stadt nicht imstande war, ihre adligen Ausbürger der städtischen Territorialpolitik oder ganz allgemein dem städtischen Interesse dienstbar zu machen. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Ritter von Stoffeln mit Schaffhausen verburgrechtet⁴⁰; die Stadt war dauernd selbst viel zu bedroht, als daß sie in der Lage gewesen wäre, Ausbürger wirksam zu schützen und als Entgelt in nutzbringende Abhängigkeit zu bringen. Im Jahre 1459 trat Walpurg von Klingenberg mit Zustimmung ihres Mannes Hans von Klingenberg mit Blumenfeld, Thengen, Weiterdingen, Leipferdingen, Büsslingen, Wyl, Hofwiesen, Uttenhofen, Nordhalden und Epfenhofen für 10 Jahre in der von Schaffhausen Schirm- und Burgrecht⁴¹. Ein Einfangen der begüterten, aber sehr im Abstieg begriffenen Klingenberg wäre für die Zukunft des Schaffhauser Territoriums von höchstem Interesse gewesen. Aber dieses Burgrecht verlief ebenso resultatlos wie dasjenige Hans Heinrichs von Klingenberg, der 1516 mit der halben Feste Hohentwiel Bürger zu Schaffhausen wurde⁴². Der verarmte Hans Heinrich von Klingenberg verkaufte das Bergschloß an Herzog Ulrich von Württemberg, und damit war für Schaffhausen eine weitere günstige Gelegenheit, den Besitz eines adligen Ausbürgers zu erwerben, verpaßt⁴³.

⁴⁰ StA Schaffhausen Urk. v. 24. X. 1353.

⁴¹ StA Schaffhausen Urk. v. 23. VI. 1438.

⁴² StA Schaffhausen Urk. v. 5. VIII. 1516.

⁴³ Über die große Bedeutung der Ausbürger für die Zürcher Territorialpolitik vgl. A. Largiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates. Sonderabdruck aus der Festgabe Paul Schweizer S. 20 ff. Die Mißerfolge der Schaffhauser Territorialpolitik beruhen freilich nicht nur auf einem Versagen der Stadt ihren adligen Bürgern gegenüber, sondern es ist das Zunftr Regiment, das seiner Territorialpolitik zeitweise bewußt ganz bescheidene Ziele steckte. So wurde z. B. der Kauf des Städtchens Thengen, das 1515 vom Grafen Eberhard von Thengen der Stadt Schaffhausen angeboten wurde, abgelehnt, obwohl Thengen, wie das gleichfalls verschmähte Blumenfeld innerhalb eines von der Natur gleichsam als Schaffhauser Territorium vorgezeichneten Gebietes lag.

8. Der Adel und die Reformation.

Die Grundlage für die Stellungnahme des Adels zur Reformation bildet die Rolle, die der Adel in der spätmittelalterlichen Kirche gespielt hat. Der Chronist Rüeger beurteilte das Verhältnis zwischen Adel und Kirche richtig, wenn er schrieb: «Dann diewil in der nachburschaft, als im Hegöw, Kleckgöw, Turgöw und Zürichgöw, es vil adels ghan, der sich gern an die prelaten und closter hant, und alhie ein mechtige güte gelegenheit für den adel gewesen, ist es kein wunder, dass sich dessen so vil alhie niderglassen und zum closter gsellet hat, ia ouch etwan von den äpten selber darzü gepflanzet und gezogen worden⁴⁴.» Nachdem Rüeger erwähnt hat, daß aus dem Geschlecht der Wiechser zwei Äbte zu Allerheiligen hervorgegangen seien, fährt er weiter, «dardurch im dann nit wenig würt ufgangen sin, wie dann der adel sich wol bi den clösteren wermen kann⁴⁵.» Rüeger hat damit in kurzen Worten die Rolle des Adels in der spätmittelalterlichen Kirche skizziert. Tatsächlich ergibt sich auch für Schaffhausen das klassische Bild, das A. Schulte von der Rolle des Adels in der mittelalterlichen Kirche gezeichnet hat⁴⁶. Angehörige der Schaffhauser Adligen stellen dem Kloster Allerheiligen zahlreiche Äbte und Konventherren; dasselbe gilt für die benachbarten Klöster, besonders für Rheinau und St. Georgen in Stein am Rhein. Adlige Töchter finden wir als Nonnen zu St. Agnes in Schaffhausen und im Klarissinnenkloster Paradies. Nachdem das städtische Zunftregiment den Schauplatz adliger Betätigung eingeengt hatte, waren die kirchlichen Stellen dem Adel doppelt willkommen.

Die Reformation mußte deshalb manchen Adligen als eine Katastrophe vorkommen. Der Umstand, daß die Zünfte die eigentlich reformationsfreundliche Schicht bildeten, trug dazu bei, die Adligen der religiösen Neuerung gegenüber mißtrauisch zu machen. Im Jahre 1525 drohte die Rebleutezunft, die Proletarierin unter den Zünften, die Führung der Reformation an sich zu reißen und sie mit politischen und sozialen Forderungen zu ergänzen. Das Pro-

⁴⁴) Rüeger II, S. 626²⁰.

⁴⁵ Rüeger II, S. 1060²⁰. Schon Rüeger hat die Klöster Spitäler des Adels genannt (Rüeger II, S. 743⁷).

⁴⁶ A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, op. cit.

gramm der Rebleute enthielt eine deutliche Spitze gegen den Adel, verlangten diese doch Aufhebung der oben erwähnten Bevorzugung des Adels bei der Ratsbesetzung; in Zukunft sollte die Herrenstube wie die Zünfte zwei und nicht mehr vier Vertreter haben. Was an konservativen Kräften vorhanden war, allen voran der Adel, wandte sich gegen die Rebleute und nach Niederwerfung ihrer Bewegung gegen die Reformation überhaupt. Die gegenreformatorischen Kräfte waren gerade stark genug, um die Durchführung der Reformation bis 1529 zu verzögern⁴⁷.

Der Sieg der Reformation bedeutete für den Adel eine Niederlage, für die Bürgerschaft aber eine Machtsteigerung, weil nun die Bischofsgewalt auf den Rat überging. Wie sollte sich der Adel dem Reformationsbeschluß der Klein- und Groß-Räte gegenüber verhalten? Unterwerfung kam für manche gar nicht in Frage; entweder trotzten sie ganz einfach dem Beschluß oder sie kündeten nach alter Adelssitte das Bürgerrecht und zogen aus. Die Brümsi, Besitzer von Schloß und Dorf Herblingen, sorgten für katholischen Gottesdienst in der Dorfkirche und Schloßkapelle zu Herblingen. Erst 1565 wich Kaspar Brümsi dem Drucke, verkaufte Schloß und Dorf und zog in den Sundgau. Von seinen Söhnen wurde der eine Abt zu Münster im Elsaß, der andere Domprobst und der dritte Domherr zu Basel, eine Tochter Äbtissin zu Säkingen und eine Enkelin Äbtissin zu Lindau⁴⁸. Gangwolf Trüllerei gab sein Bürgerrecht auf und zog nach Luzern; ihm folgte Hans Leopold Peyer im Hof⁴⁹. Philipp von Waldkirch verließ die Stadt und begab sich auf seinen Sitz bei Jestetten⁵⁰. Konstanz (II.), Keller von Schleithem blieb trotz seines Festhaltens am alten Glauben Mitglied des Großen und Kleinen Rates — ein deutlicher Beweis, daß die Adligen, wenigstens anfänglich, sich auch in religiösen Dingen eine Ausnahmestellung zu verschaffen wußten; gegen Ende des Jahrhunderts verließ er die Stadt und siedelte nach seinem Familiensitz in Schleithem über. Von seinen Kindern war die Tochter

⁴⁷ Zur Reformation in Schaffhausen vgl. J. Wipf, Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Zürich 1929.

⁴⁸ Rüeiger II, S. 664, Anm. 3 und S. 889, Anm. 2.

⁴⁹ Rüeiger II, S. 1004.

⁵⁰ Rüeiger II, S. 1057.

Elisabeth Priorin des Klosters St. Marcus in Würzburg, sein Sohn Hans Melchior, Ritter des Deutschordens, Komtur zu Blumenthal, schließlich Großmeister des Ordens und österreichischer Rat; die Nachkommen seines Bruders Hans Jakob, traten in österreichische Dienste, wo dem Geschlecht eine große Zukunft beschieden war⁵¹. Die Familie derer von Fulach nahm der Reformation gegenüber nicht einheitlich Stellung; die neugläubigen Familienglieder blieben in der Stadt oder zogen nach Zürich; die altgläubigen behielten ihre Stellungen im Dienste katholischer Herren der Nachbarschaft und besetzten wie bisher klösterliche Stellen. Die Heggenzi blieben katholisch und behielten ihre Ämter im Dienste des Bischofs von Konstanz; die berühmtesten Vertreter im 16. Jahrhundert sind Agatha, Äbtissin von Säkingen, die dieses Kloster zu neuer Blüte brachte und Hans Melchior Heggenzer, kaiserlicher Rat, Gesandter bei den Eidgenossen und österreichischer Waldvogt auf dem Schwarzwald.

Dezimiert ist der Schaffhauser Adel aus der religiösen Umwälzung hervorgegangen. Die Kriege des 14. und 15. Jahrhunderts hatten bittere Verluste gebracht, aber keine an Liquidation grenzende Auflösung des adligen Standes. Nach der Reformation aber ist die Rolle des Adels tatsächlich ausgespielt. Die wenigen Geschlechter, die erhalten blieben, durchlebten die Jahrhunderte der Neuzeit mit ihren alten Wappen und Namen, indem sie in gleicher Weise wie Nichtadlige am Wohl und Weh des Gemeinwesens Anteil nahmen.

Schluss.

Die Geschichte des Adels in der Stadt ist der zweite Akt der Gesamtgeschichte des Adels. Von seinen Burgen ist der Adel heruntergestiegen, um in der zukunftsreicheren Stadt Hoheitsrechte neuer Art in seine Hand zu bekommen und auszubeuten. Neben dem schwachen klösterlichen Stadtherrn entwickelte sich ein adliger Individualismus reiner Prägung. Schließlich wurde der Adel durch Zusammenschluß mit reichen bürgerlichen Familien zur regierenden

⁵¹ Wanner, Geschichte von Schleithem. Schleithem 1932, S. 73 ff. und Rieger II, S. 814 f.

Oberschicht der städtischen Bürgerschaft. Durch seine militärische Bedeutung machte er sich in der Stadt unentbehrlich; in seiner Leistung als Wehrstand liegt tatsächlich seine geschichtliche Bedeutung. Adligen Führern ist es zu verdanken, daß sich die Stadt inmitten von feindlichen Mächten behauptete; adlige Führer machten durch ihre Tüchtigkeit im Burgunder- und Schwabenkrieg Schaffhausen für die Eidgenossenschaft interessant. Die Unentbehrlichkeit aber stachelte adlige Eigenwilligkeit immer von neuem an. Diese Eigenwilligkeit hatte in den schlimmsten Fällen die Knickung einer großzügigen und erfolgreichen Territorialpolitik zur Folge.

Wenn adlige Leistung auf militärischem Gebiet am Anschluß Schaffhausen an die Eidgenossenschaft ihr Verdienst hat, so brachte dieser Anschluß selber der Stadt einen Schutz, wie sie ihn in der Vergangenheit nie genossen hatte; diese erhöhte Sicherheit machte die bürgerliche Schicht der städtischen Bevölkerung vom Adel unabhängiger. Die Reformation vermochte die Bedeutung des Eintrittes in die Eidgenossenschaft nicht nur nicht zu verringern, sondern Schaffhausens enger Anschluß an die drei übrigen reformierten Städte, Zürich Bern und Basel, garantierte Schaffhausens Unabhängigkeit für die Zukunft, sodaß der letzte Versuch des Adels, um die Einordnung in die bürgerliche Gemeinschaft herumzukommen, die Ablehnung der Reformation, zum Scheitern verurteilt war. Gleichzeitig fühlte sich die Stadt stark genug, um wenigstens innerhalb eines beschränkten Raumes auch auf dem Lande die adligen Rechte zu übernehmen. Damit hatte ein interessantes Kapitel mittelalterlicher Standesgeschichte sein Ende erreicht.
